

Zitate Verfahrensbeistand

Der Verfahrensbeistand stellte zwar „aufgrund seines fortgeschrittenen Alters den Willen [Name Sohn] als wichtigstes Kriterium zur Beurteilung der Gesamtsituation“ in den Mittelpunkt, positionierte sich aber gegen den Eingriff ins Sorgerecht (Stellungnahme, 28.06.23) und die Verhängung eines Annäherungsverbot (Stellungnahme, 07.07.23) eindeutig, wie den unten abgebildeten Zitaten zu entnehmen ist. Eine weitere Bestätigung seiner Positionen findet sich auch im Verhandlungsprotokoll vom 13.09.23 wieder (letztes Zitat).

Verfahrensbeistand, Stellungnahme vom 28.06.23:

Vertiefende Erkenntnisse über die Komplexe Konfliktsituation der Eltern konnten durch eine Begutachtung nicht gewonnen werden.

Sohn wirkte auf mich durch den Konflikt der Eltern tatsächlich belastet. Hier empfindet er den Vater als treibende Kraft, der sowohl ihn als auch seine Mutter diffamiert. Dennoch lehnt er seinen Vater nicht grundsätzlich ab, sondern findet dessen Verhalten als völlig unangebracht, mittlerweile bedrohlich und belastend.

Nach wie vor sehe ich aufgrund seines fortgeschrittenen Alters den Willen **Sohn** als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Gesamtsituation.

Aufgrund der in der Schule erlebten Diffamierungen wünscht er sich, dass sein Vater sich hier zurückzieht. Er sieht sich für die schulischen Belange selbst in der Verantwortung.

Die belastende Situation für **Sohn** kann nicht durch eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil aufgelöst werden. !

Verfahrensbeistand, Stellungnahme vom 07.07.23:

Ich kann nur hoffen, dass **Sohn** in den vergangenen Jahren genügend Fähigkeiten und Resilienzen von seinen Eltern vermittelt bekommen hat, um sich hier gut abgrenzen zu können. **Sohn** selbst zählt sprichwörtlich schon die Tage, bis ihn die Volljährigkeit aus dem Minenfeld seiner Eltern befreit. Ich kann nur an die Eltern appellieren, sich auf ihren Wunsch nach einer vertrauensvollen Beziehung zu **Sohn** zu besinnen. Hier wäre es sicher hilfreicher ihm dieses auch selbst entgegenzubringen und aus seinen eigenen Fehlern lernen zu lassen, anstatt ihm und seinem sozialen Umfeld alle noch so mehr oder weniger interessanten gegenseitigen Annahmen oder Tatsachen zu berichten.

Ich sehe hier auch nicht, wie ein Näherungsverbot zu seinem Vater **Sohn** in seiner Kompetenz zur freien Gestaltung von für ihn wichtigen Beziehungen fördern sollte. !

Verhandlungsprotokoll vom 13.09.23:

Der Verfahrensbeistand erklärt:

Ich habe zuletzt im Juli mit **Sohn** gesprochen. **Sohn** hat weiterhin das Bedürfnis, in Ruhe gelassen zu werden auf dem Weg in eine eigene Selbstständigkeit, eigentlich von beiden Eltern. Derzeit aber insbesondere auch vom Vater. Es fällt mir allerdings schwer, hier eine Kindeswohlgefährdung an etwas festzumachen. !